



Präs/2b - Schulrecht und sonstige
Rechtsleistungen

Mag. Julia Resch, M.A.
Sachbearbeiterin

julia.resch@bildung-bgld.gv.at
+43 2682 710-1012
Fax +43 2682 710-1009
Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl

Geschäftszahl: BD/PS-PD-2-33/34-2024

**Organisation des lehrplanmäßig vorgesehenen Schwimmunterrichts;
Klarstellung der Kostentragung im Falle von sog. disloziertem
Schwimmunterricht; Information**

Eisenstadt, 03. September 2024

Sehr geehrte Schulerhalter!

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!

Aufgrund einer Klarstellung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darf auf die nachstehenden Informationen hingewiesen und um künftige Beachtung ersucht werden:

Die grundlegende Fähigkeit des Schwimmens ist eine lebenserhaltende Fähigkeit und auch über die Schulzeit hinaus unerlässlich, weswegen Schwimmunterricht auch in den Lehrplänen aller Schulstufen entsprechend verankert ist.

Die burgenländischen Schulen werden ausdrücklich angehalten, kontinuierlich an den Schwimmkompetenzen der SchülerInnen zu arbeiten und ausreichend Unterrichtsstunden dafür einzuplanen.

Im Zusammenhang mit der Organisation von Schwimmunterricht stellen sich immer wieder eine Reihe organisatorischer Fragen, die mit den folgenden Ausführungen näher

erläutert werden sollen:

Schwimmen ist als Teil des Pflichtgegenstands Bewegung und Sport im Lehrplan verankert. Schwimmereinheiten sind deshalb grundsätzlich reguläre Unterrichtseinheiten und können somit weder als Schulveranstaltung noch als schulbezogene Veranstaltung organisiert werden.

Die Festlegung der für die Erreichung des Unterrichtsziels notwendigen Anzahl an Schwimmereinheiten obliegt der unterrichtenden Lehrperson.

Grundsätzlich hat der Schulerhalter für die Zurverfügungstellung der für den Regelunterricht notwendigen Schulräumlichkeiten zu sorgen. Stehen einer Schule am Standort die zur Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Schwimmflächen nicht zur Verfügung, **hat der Schulerhalter die Kosten für den ersatzweisen dislozierten Unterricht zu tragen.** Davon sind **sowohl die Übernahme der Eintrittskosten als auch der Kosten für den Transport zum Unterrichtsort** erfasst. Achtung: Kosten von Schulveranstaltungen (bspw. Schwimmwochen) sind davon nicht umfasst.

Die Kosten für die Durchführung des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts sind an Bundesschulen aus dem jeweiligen Schulsachaufwandsbudget (Schülersteigerungsbetrag) zu bedecken. Eine gesonderte Dotierung wird nicht erfolgen.

Sollen im Rahmen des lehrplanmäßig vorgesehenen Schwimmunterrichts neben den jeweiligen Lehrkräften auch noch andere Personen, wie beispielsweise SchwimmtrainerInnen, tätig werden, so ist dies als sogenannte „Einbeziehung externer Experten in den Unterricht“ zu qualifizieren. Dabei ist zu betonen, dass den Lehrkräften nach wie vor die Unterrichtsarbeit samt Vor- und Nachbereitung der Stunde obliegt und die Unterrichtserteilung nicht zur Gänze an die externen Experten delegiert werden kann. Etwas dadurch entstehende Kosten sind nicht vom Schulerhalter zu tragen.

Grundsätzlich unterliegt die Erteilung von Unterricht der Schulgeldfreiheit und es dürfen den Erziehungsberechtigten keine Kosten vorgeschrieben werden. Davon kann auch durch schulpartnerschaftliche Beschlüsse nicht abgegangen werden. Freiwillige Beiträge, um beispielsweise externe Expert/innen in den Unterricht einzubeziehen, sind aber möglich.

Damit die Schulerhalter der Pflichtschulen vorab Kenntnis erlangen, welche Kosten im jeweiligen Schuljahr auf sie zukommen könnten, wurde in Abstimmung mit dem Gemeindevertreterverband und dem Städtebund vereinbart, dass zu Beginn jedes Schuljahres das im Anhang befindliche Formular von den Schulleitungen dem jeweiligen

Schulerhalter übermittelt wird. Es wird daher ersucht dies bis 30.09 des jeweiligen Schuljahres zu erledigen. Weiters wird ersucht nach dem Grundsatz der Sparsamkeit vorzugehen und sich für die kostengünstigsten Varianten zu entscheiden.

Mit besten Grüßen

Für den Bildungsdirektor:
wHR Mag. Dr. Gerhard Jakowitsch

Ergeht an:

- Alle öffentlichen burgenländischen Schulen
- Alle Schulerhalter der öffentlichen burgenländischen Pflichtschulen

Elektronisch gefertigt!